

# Finanzordnung der Grünen Jugend

## München

**eingeführt am 28.02.2012**

**zuletzt geändert am 18.09.2024**

---

### § 1 Fristen

(1) Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem\*der Schatzmeister\*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

(2) Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht

### § 2 Fahrtkostenerstattung

#### (1) Definition

Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem\*der Schatzmeister\*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

#### (2) Voraussetzungen

Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der\*die Schatzmeister\*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich.

Entscheidet der\*die Schatzmeister\*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

Ist die MV mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem\*der Schatzmeister\*in per Beschluss mitzuteilen.

---

### § 3 Erstattung der Verpflegung

Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

---

### § 4 Finanzbeschlüsse

Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des\*der Schatzmeister\*in.

---

### § 5 Aufwandsentschädigung

(1) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(2) Die jährliche Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für jedes Vorstandsmitglied darf die des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen.

(3) Sofern die Aufwandsentschädigung nach §5.1 nicht in Anspruch genommen wird, können Mitglieder des Vorstandes als Aufwandsersatz eine Erstattung von Verpflegungsaufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vorstand entstehen, erhalten, insofern die Haushaltslage dies zulässt.

Die maximale Erstattungshöhe für jedes Vorstandsmitglied darf die Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage von Belegen.

(4) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand können insbesondere abgerechnet werden:

Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand entstanden sind,

Zeitungsabonnements,

Material zur thematischen Recherche,

Büromaterialien,

Materialien zur thematischen Weiterbildung im Rahmen der Vorstandstätigkeit,

Software, solange der Zugang allen Mitgliedern des Vorstands gewährt wird.

(5) Die jährliche Gesamthöhe der hier in § 5 genannten Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzzahlungen für alle Vorstandsmitglieder darf maximal 13 Prozent der Einnahmen des Vorjahreshaushalts betragen.

(6) Die Geltendmachung der Aufwandsentschädigung oder der Aufwandsersatzzahlungen muss spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt erfolgen.

---

## § 6 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

---

## § 7 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.